

<u>Beratungsvorlage:</u>	<input type="checkbox"/>	der öffentlichen ORW-Sitzung	TOP		am
	<input type="checkbox"/>	der öffentlichen ORE-Sitzung	TOP		am
	<input type="checkbox"/>	der öffentlichen BA-Sitzung	TOP		am
	<input checked="" type="checkbox"/>	der öffentlichen GR-Sitzung	TOP	4.9	am 18.03.2025

TOP:

Beratung und Beschlussfassung über den Antrag auf Ausscheiden als Mitglied des beratenden Bauausschusses von Herrn Pit Müller und Festlegung der Zahl und Wahl der Mitglieder für den beratenden Bauausschuss

Bereits beim vorherigen Tagesordnungspunkt stellte der Gemeinderat fest, dass dem Antrag von Gemeinderat Pit Müller, aus der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes ausscheiden zu wollen, stattgegeben wird. Gemeinderat Pit Müller erklärte in der Gemeinderatsitzung vom 25. Februar 2025 zudem seinen Rücktritt aus dem beratenden Bauausschuss. Auf die vorherige Beratungsvorlage wird verwiesen. Folgerichtig muss die Anerkennung eines bzw. mehrerer wichtigen Gründe im Sinne von § 16 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung auch für die bisherige Tätigkeit im Bauausschuss gelten.

Zu Beginn der Amtsperiode entschied der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 23. Juli 2024 und bekräftigte diesen Beschluss in der Sitzung vom 28. Januar 2025, dass der Bauausschuss aus 6 Mitgliedern (inklusive sachkundige Bürger) plus der Bürgermeisterin und Ortsvorsteher Schweizer (mit beratender Stimme gemäß § 71 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) bestehen soll.

Die Mitglieder des Bauausschusses sind (persönliche Stellvertretung):

1. Herr Klaus Göppentin, Stv. Herr Matthias Martin, jeweils FWG
2. Herr Daniel Braitsch, Stv. Herr Daniel Gremmelspacher, jeweils FWG
3. Herrn Tobias Heizmann, Stv. Herr Martin Rombach, jeweils CDU
4. Herrn Wolf Dieter Möltgen, Stv. Herr Kamil Feucht, jeweils CDU
5. Herrn Pit Müller, Stv. Herr Dr. Michael Stumpf, jeweils Grünsoziale
6. Frau Sabine Behrends, Stv. Frau Claudia Glißmann, jeweils Grünsoziale

Die Bestellung der Mitglieder von beratenden Ausschüssen aus der Mitte des Gemeinderats ist in der Gemeindeordnung nicht näher geregelt (§ 41 Abs. 1 GemO). Der Gemeinderat kann aufgrund eines Geschäftsordnungsbeschlusses die Vorschriften über die Besetzung beschließender Ausschüsse (§ 40 Abs. 2 GemO: Einigung, Wahl) für anwendbar erklären; andernfalls finden die Vorschriften des § 37 Abs. 7 GemO (Einzelwahl) Anwendung.

In den Sitzungen vom 23. Juli 2024 und vom 28. Januar 2025 wurde der Ausschuss im Rahmen der Einigung besetzt. Das aufwändige Verfahren nach § 40 Abs. 2 Halbsatz 2 GemO wurde nicht gewählt. Den entsprechenden Paragraphen der Gemeindeordnung haben wir nachfolgend abgedruckt.

§ 40

Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse

(1)

1Die beschließenden Ausschüsse bestehen aus dem Vorsitzenden und mindestens vier Mitgliedern. 2Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und Stellvertreter widerruflich aus seiner Mitte. 3Nach jeder Wahl der Gemeinderäte sind die beschließenden Ausschüsse neu zu bilden. 4In die beschließenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden; ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen; sie sind ehrenamtlich tätig; § 32 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2)

1Kommt eine Einigung über die Zusammensetzung eines beschließenden Ausschusses nicht zu Stande, werden die Mitglieder von den Gemeinderäten auf Grund von Wahlvorschlägen nach den

Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt. 2Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber statt.

(3)

Vorsitzender der beschließenden Ausschüsse ist der Bürgermeister; er kann einen seiner Stellvertreter, einen Beigeordneten oder, wenn alle Stellvertreter oder Beigeordneten verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Gemeinderat ist, mit seiner Vertretung beauftragen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt die Anerkennung der Gründe für das Ausscheiden von Herrn als Bauausschussmitglied.
2. Der Gemeinderat beschließt, den Bauausschuss weiterhin mit 6 Mitgliedern zu besetzen.
3. Der Gemeinderat beschließt, dass die Nachbesetzung des Bauausschusses per Einigung erfolgt.
4. Der Gemeinderat beschließt, dass offene Wahlen stattfinden.
5. Der Gemeinderat wählt in den Bauausschuss.
6. Der Gemeinderat wählt als persönlichen Stellvertreter von
.....